

10829 Berlin, 8. August 2006  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-355  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 35-1.19.14-17/06

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-19.14-1423

**Antragsteller:**

CLESTRA HAUSERMAN  
56, rue Jean Giraudoux  
67034 STRASBOURG CEDEX  
FRANKREICH

**Zulassungsgegenstand:**

Brandschutzverglasung "P85-02"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

**Geltungsdauer bis:**

31. Juli 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und 15 Anlagen.



---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1423 vom 27. März 2002.  
Der Gegenstand ist erstmals am 16. Juli 2001 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "P85-02" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist als so genannte Doppelverglasung aus Scheiben aus Verbundglas und aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG), einem Rahmen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).
- Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in Trennwände in Metallständerbauart mit einer Bekleidung aus Stahlblechpaneelen und einer innenliegenden Mineralfaserdämmung gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.20 der FMPA, Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden-Württemberg, vom 29.11.2004 einzubauen.
- Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> angehören.
- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) von maximal 1320 mm (Breite) x 916 mm (Höhe) entstehen. Bei Verwendung von "Pyrodur-Typ 30-201"-Scheiben darf die maximal zulässige Scheibengröße 1320 mm (Breite) x 2356 mm (Höhe) betragen.
- 1.2.5 Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.
- Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem einreihigen Fensterband angeordnet werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

1 DIN 4102-13:1990-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 4102-2:1977-11

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Verbundglasscheiben vom Typ "Pilkington Pyrodur-Typ 30-10" oder vom Typ "Pilkington Pyrodur-Typ 30-201" der Firma Pilkington Deutschland, AG, Gelsenkirchen, entsprechend den Anlagen 13 und 14 zu verwenden.

2.1.1.2 Zusätzlich zu den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 sind mindestens 6 mm dicke Scheiben aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249-12<sup>3</sup> aus Spiegelglas zu verwenden.

#### 2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus

- den Pfosten der Trennwand gemäß Abschnitt 1.2.2 und Anlage 8 und
- zusammengesetzten Riegeln aus sogenannten Verglasungsrahmen gemäß Anlage 7 und sogenannten Doppelverglasungsprofilen gemäß Anlage 6

sind 0,8 mm bis 1 mm dicke, mehrfach abgekantete Bleche und Lochbleche aus Stahl entsprechend den Anlagen 6 bis 8 zu verwenden (Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt).

Werden gemäß Abschnitt 1.2.5 mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem einreihigen Fensterband angeordnet, sind die Verbindung der vertikalen Pfostenprofile untereinander mit sogenannten Verriegelungshacken aus Stahl gemäß Anlage 12 auszuführen.

Bei diesen Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind nach DIN 4103-1 (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereich 1 und 2) zu führen (s. Abschnitt 3).

2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind stranggepresste Aluminiumprofile der Legierung EN-AW-6060 nach DIN EN 12020 entsprechend Anlagen 9 zu verwenden.

2.1.2.3 Die Befestigung der Glashalteleisten an den Rahmenprofilen hat unter Verwendung von sogenannten Stahlfederklammern aus 0,5 mm dickem Stahlblech entsprechend Anlage 11 und sogenannten Fixierungswinkeln aus 0,6 mm dickem Stahlblech, mit den Abmessungen 12 mm x 12 mm, entsprechend Anlage 10 zu erfolgen.

#### 2.1.3 Dichtungen

In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind

- bei Verwendung von Scheiben des Typs "Pilkington Pyrodur-Typ 30-10" und bei Scheiben aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) 3 mm dicke und 10 mm bzw. 15 mm breite sowie 6 mm dicke und 15 mm breite Dichtungstreifen bzw.
- bei Verwendung von Scheiben des Typs "Pilkington Pyrodur-Typ 30-201" 2 mm dicke und 15 mm breite Dichtungstreifen

jeweils vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS einzulegen (s. Anlagen 3 und 4).

#### 2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Bauteilen erfolgt durch Aufstecken auf die an den oberen, unteren und seitlichen Rändern

3 DIN 1249-12:1990-09



befindlichen Stahlblechprofile der Trennwandkonstruktion und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1

Jede Verbundglasscheibe und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Scheiben müssen mit einem Ätztempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Verbundglasscheibe
- Bezeichnung: "Pilkington Pyrodur-Typ 30-10" bzw.  
"Pilkington Pyrodur-Typ 30-201"

Außerdem muss jede Verbundglasscheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur-Typ 30-10" bzw.  
"Pilkington Pyrodur-Typ 30-201"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.14-266
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: .... mm
- Größe: .... mm x .... mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Kanten nicht nacharbeiten!"

#### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.2

Jede Scheibe aus Einscheiben-Sicherheitsglas und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

#### 2.2.2.3 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.3

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.3 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



#### 2.2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "P85-02"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (siehe Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1423
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1 bzw. Anlage 4).

### 2.3 Übereinstimmungsnachweise

#### 2.3.1 Allgemeines

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2.2 und 2.1.3 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und



zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **3 Bestimmungen für die Bemessung**

#### **3.1 Entwurf**

Gemäß Abschnitt 1.2.5 dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem einreihigen Fensterband angeordnet werden (s. Anlagen 1 bis 3).

#### **3.2 Bemessung**

3.2.1 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.2.2 Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-14 (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereiche 1 und 2) nachzuweisen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 980502 der LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 16.10.1998 zu entnehmen.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwandkonstruktion durchgehen.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

#### **4.1 Allgemeines**

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

#### **4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und Einbau der Brandschutzverglasung**

##### **4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten**

4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind die Profile aus abgekanteten Blechen und Lochblechen aus Stahl nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden, die in den Ecken unter Verwendung von Senkkopfschrauben M 5 x 10 mm bzw. durch Punktschweißung miteinander zu verbinden sind (s. Anlagen 3, 4 und 7).

Die Riegelprofile, bestehend aus Verglasungsrahmen und Doppelverglasungsrahmen, sind untereinander durch Punktschweißung zu verbinden (s. Anlage 3).

Zur Scheibenfixierung sind an den Doppelverglasungsprofilen (Pos. 25) umlaufend Fixierungswinkel gemäß Abschnitt 2.1.2.3 (Pos. 34) im Abstand  $\leq 500$  mm durch Schweißen zu befestigen (s. Anlage 4). Für das Schweißen gilt DIN 18800-7<sup>5</sup>.

4.2.1.2 Als Glashalteleisten sind Stahlfederklammern und Aluminiumprofile entsprechend den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.2.3 zu verwenden, die in die Nuten zwischen den Rahmenprofilen einzustecken sind (s. Anlagen 2 bis 4).

4.2.2 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.2.2.1 Sofern gemäß Abschnitt 1.2.5 mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem einreihigen Fensterband angeordnet werden, sind die Zwischenpfosten entsprechend Anlage 4 auszuführen. Die Verbindung der vertikalen Pfostenprofile untereinander erfolgt mit sogenannten Verriegelungshacken gemäß Abschnitt 2.1.2.1 im Abstand  $\leq 600$  mm (s. Anlage 4).

4.2.2.2 Für den Einbau der Brandschutzverglasung in die Trennwand ist der Rahmen der Brandschutzverglasung umlaufend auf die in den Laibungen befindlichen Stahlblechprofile und Abstandshalter der Trennwand aufzustecken und zusätzlich unter Verwendung von Blechschrauben  $\varnothing 3,9$  mm x 9 mm in Abständen  $\leq 360$  mm zu befestigen (s. Anlage 4).

Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis gemäß Abschnitt 1.2.2 entsprechen.

4.2.3 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben sind auf jeweils zwei mindestens 5 mm hohen Klötzchen aus "PROMATECT-H" oder aus einem Hartholz abzusetzen. In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen (s. Anlagen 3 und 4).

Zur Fixierung der Scheiben sind umlaufend Fixierungswinkel gemäß Abschnitt 2.1.2.3 zwischen die Doppelverglasungsprofile (Pos. 25) und die Stahlblechwinkelstücke (Pos. 34) entsprechend den Anlagen 4 und 10 einzuklemmen (Lage s. Anlagen 1 und 2).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder  $\geq 12$  mm und  $\leq 15$  mm betragen. Bei Verwendung von "Pyrodur-Typ 30-201"-Scheiben muss der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen längs aller Ränder  $14 \text{ mm} \pm 3 \text{ mm}$  betragen.

4.2.4 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile des Rahmens sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

### 4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 15). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

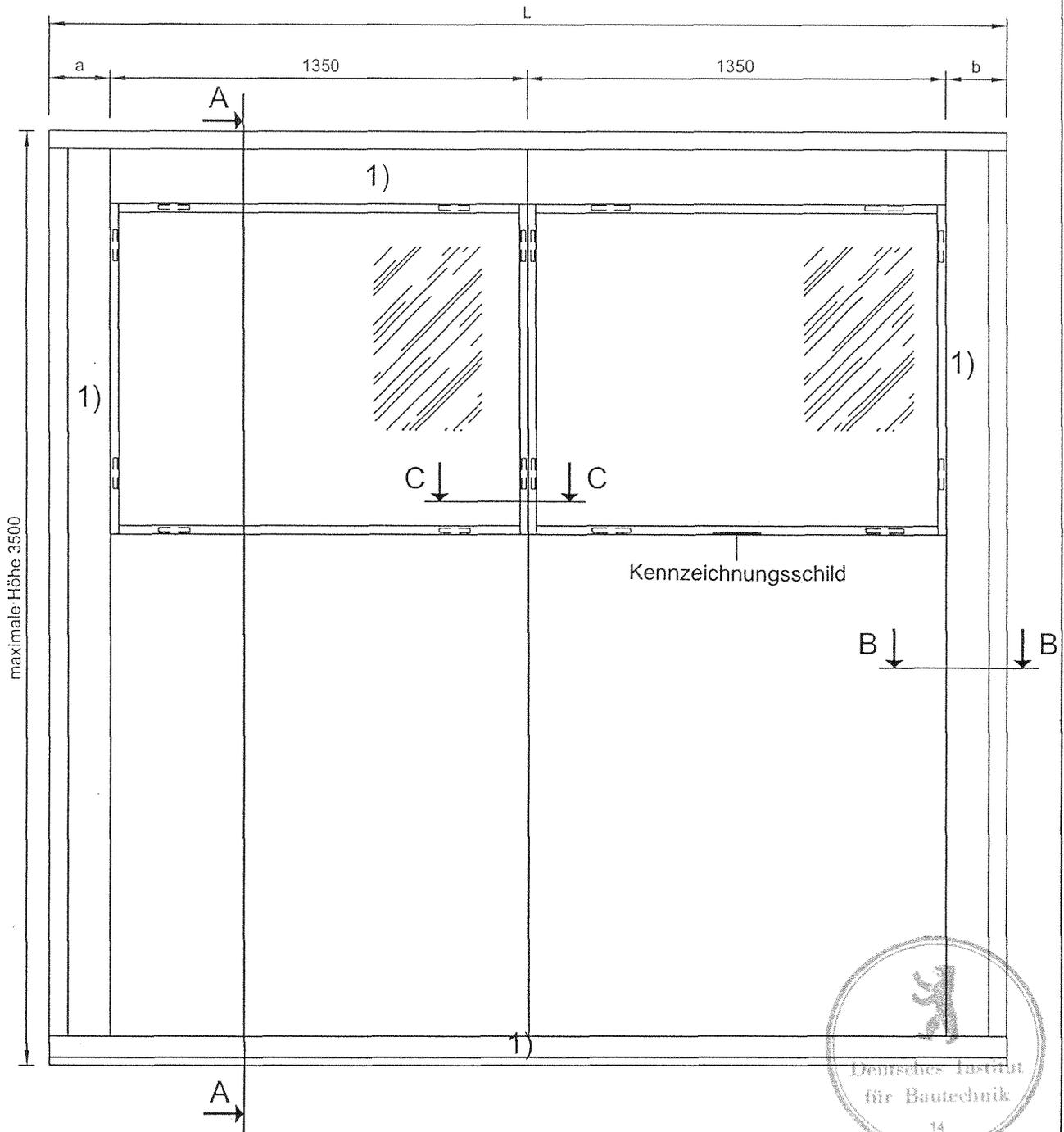
## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze



# Frontansicht



Scheiben: "Pilkington Pyrodur-Typ 30-10" und mind. 6 mm dicke Scheiben aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249-12 mit den max. zulässigen Abmessungen 1320 mm (Breite) x 916 mm (Höhe) bzw. "Pilkington Pyrodur-Typ 30-201" und mind. 6 mm dicke Scheiben aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249-12 mit den max. zulässigen Abmessungen 1320 mm (Breite) x 2356 mm (Höhe)

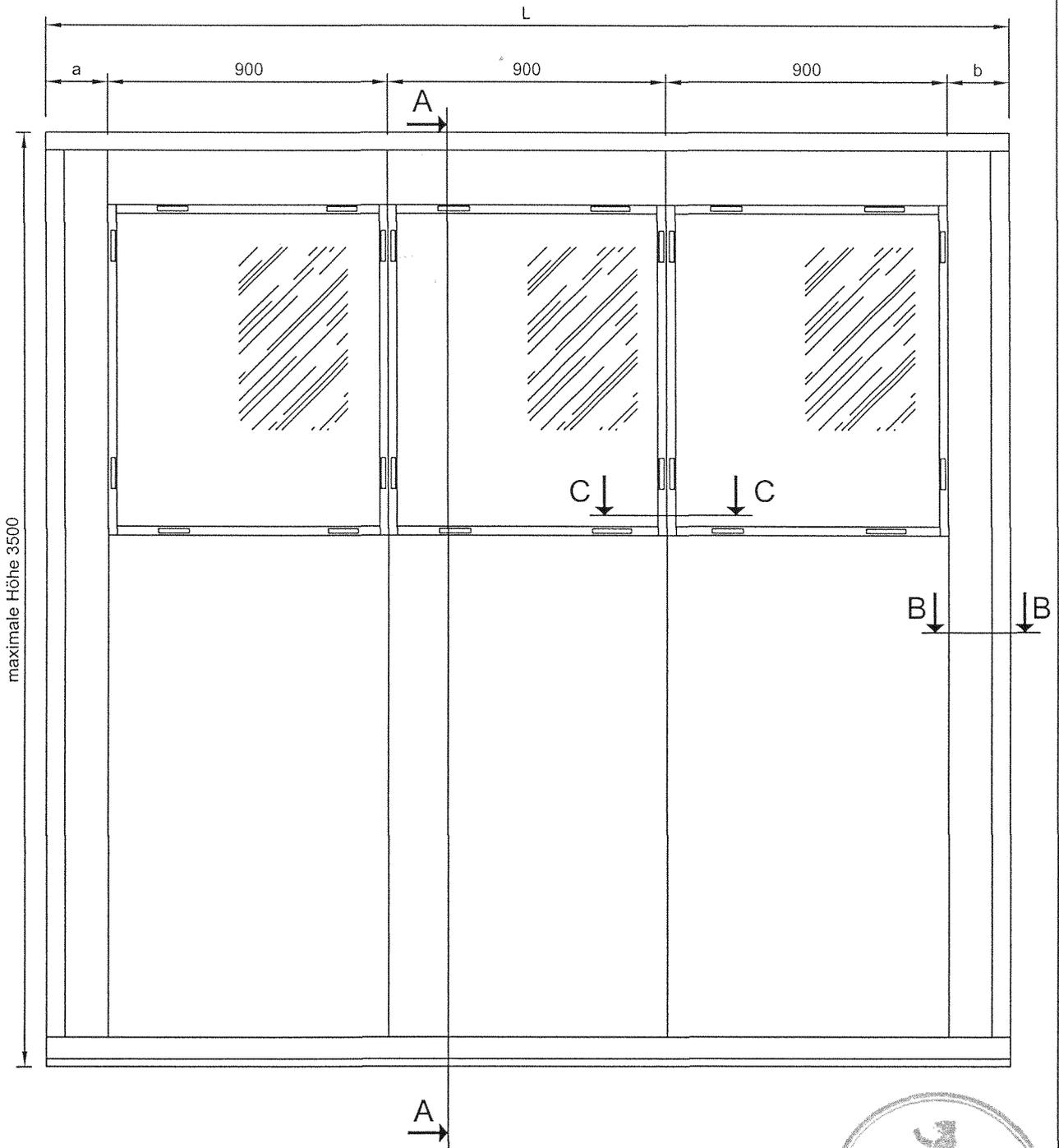
- 1) Trennwand gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis  
 Nr. P-BWUE-I 17.2.20 der Materialprüfanstalt  
 Baden-Württemberg vom 29.11.2004

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung 'P85-02' der  
 Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 01  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19-14-1 4 2 3  
 vom 8. AUG. 2006

# Frontansicht



maximale Höhe 3500

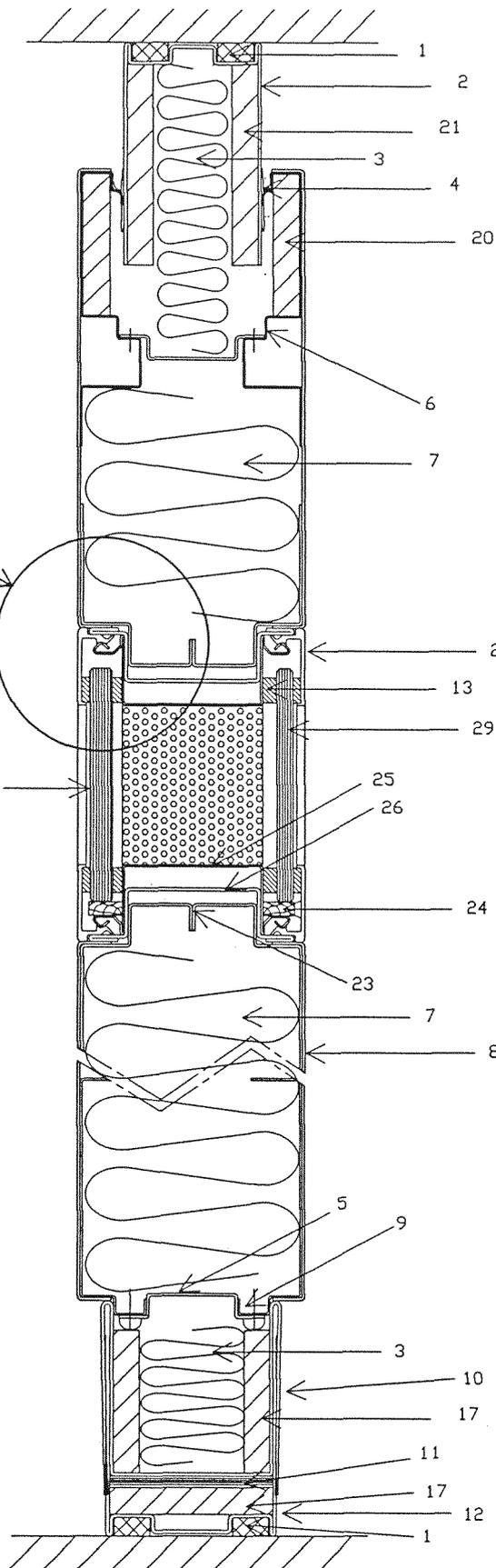
Aufbau wie auf Anlage 01

Alle Maße in mm

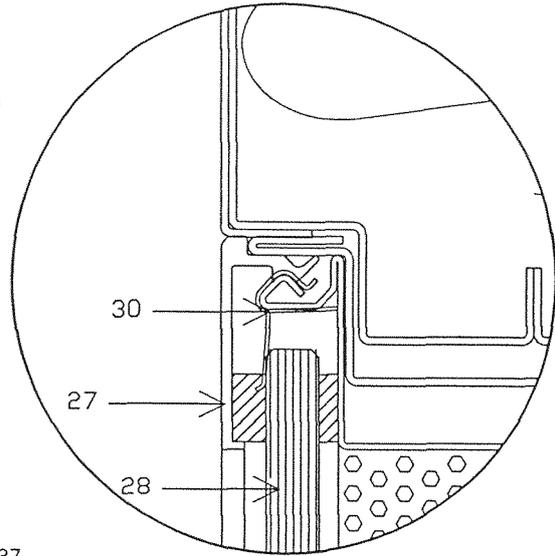


Brandschutzverglasung 'P85-02' der  
Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

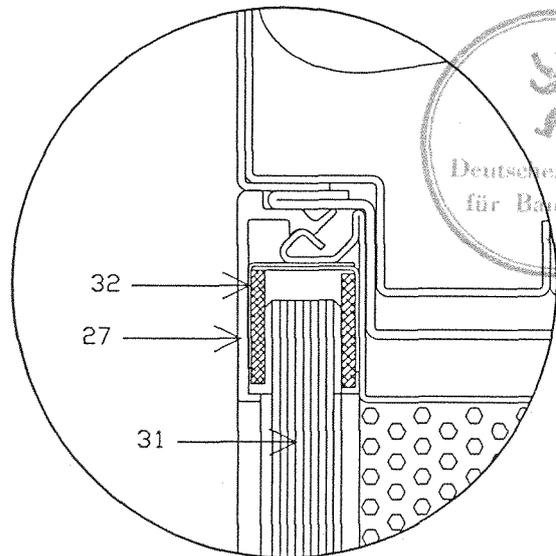
Anlage 02  
zur Zulassung  
Nr. Z-19-14-1423  
vom 8. AUG. 2006



Detail A mit Verbundglasscheibe vom Typ "Pilkington Pyrodur-Typ 30-10"



Detail A mit Verbundglasscheibe vom Typ "Pilkington Pyrodur-Typ 30-201"



A

Vertikaler Schnitt A-A

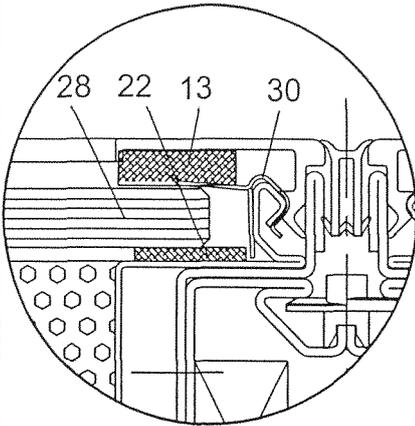
Alle Maße in mm

Pos. 26 ist passgerecht abzuwinkeln und mit je zwei Senkkopfschrauben M 5 x 10 mm in den Ecken zu verschrauben.  
 Pos. 26 und Pos. 16 sind miteinander durch Schrauben zu verbinden (s. Abschnitt 4.2).  
 Pos. 25 und Pos. 26 sind durch Schweißen miteinander zu verbinden.

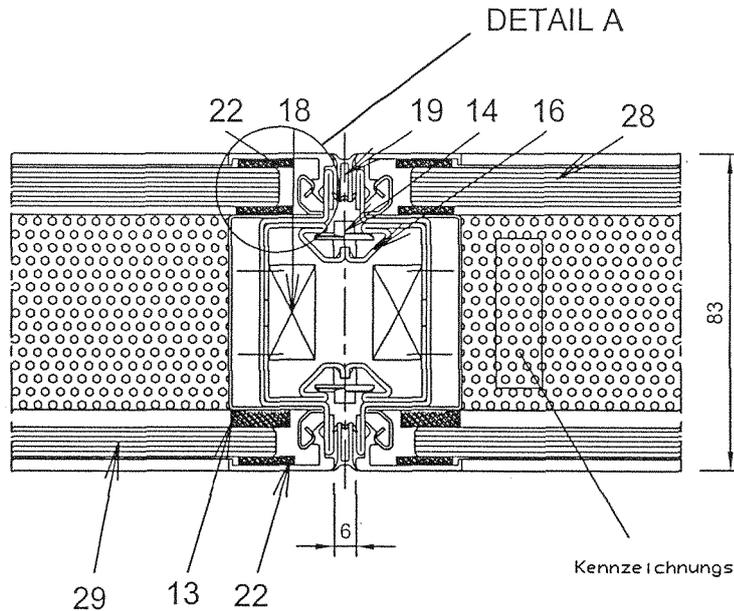
Brandschutzverglasung 'P85-02' der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 03  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19-14-1423  
 vom 8. AUG. 2006

Detail A mit Verbundglasscheibe vom Typ "Pilkington Pyrodur-Typ 30-10"

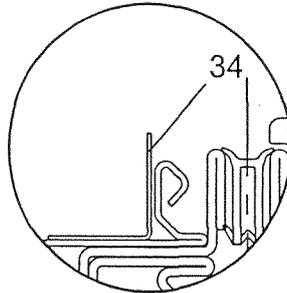
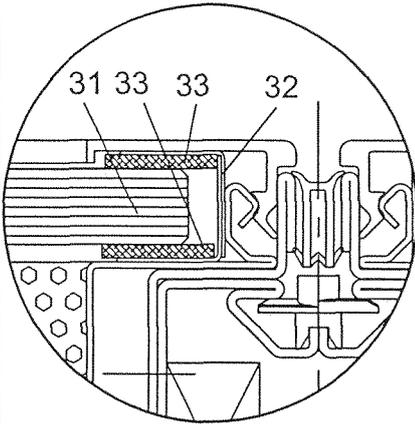


## Horizontalschnitt C-C



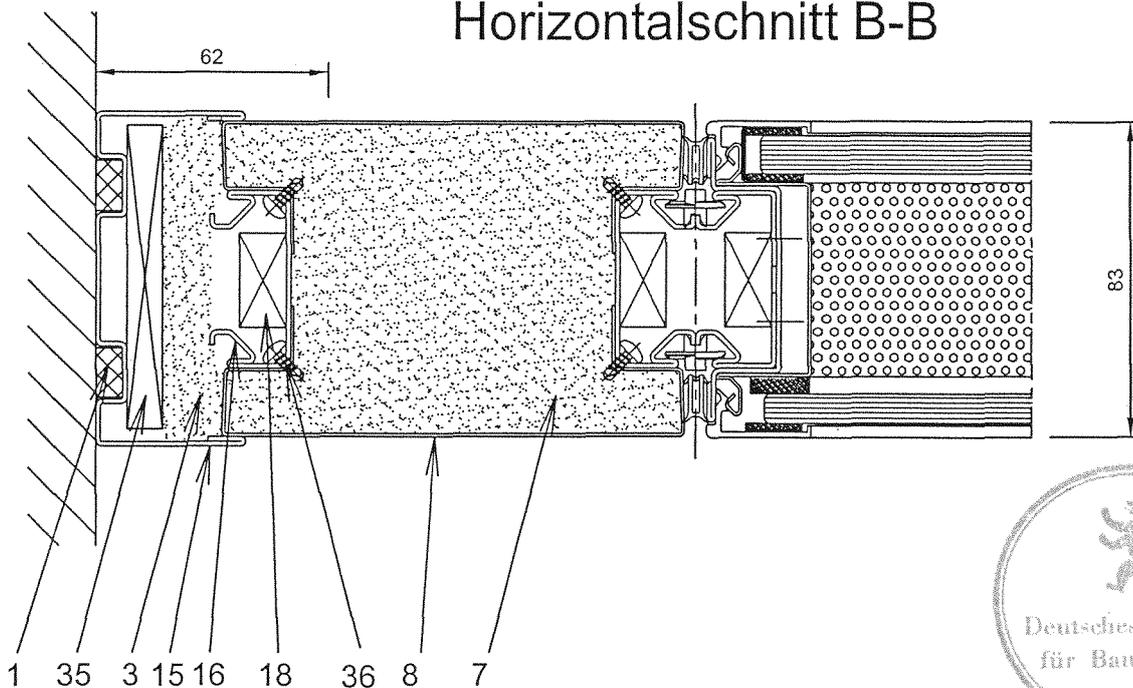
Kennzeichnungsschild

Detail A mit Verbundglasscheibe vom Typ "Pilkington Pyrodur-Typ 30-201"



Detail mit geschweißtem Winkel und Verbundglasscheibe vom Typ "Pilkington Pyrodur-Typ 30-10"

## Horizontalschnitt B-B



Alle Maße in mm



Brandschutzverglasung 'P85-02' der  
Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 04  
zur Zulassung  
Nr. Z-19-14-1423  
vom 8. AUG. 2006

# Stückliste

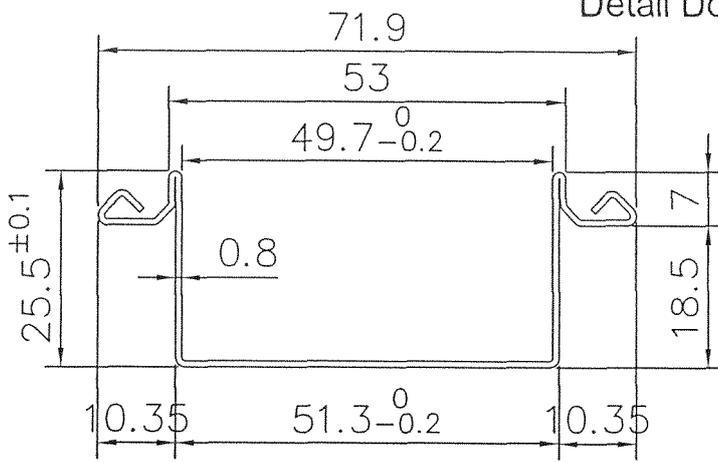
- 1: PVC Dichtung 12 x 12
- 2: Deckenschiene (1,2 mm Stahlblech)
- 3: Steinwolle (36 kg/m<sup>3</sup>)
- 4: PVC Dichtung
- 5: Abstandplakette 11,25 x 9 x 32,5 x 9 x 11,25 (1 mm Stahlblech)
- 6: Obere Versteifung (0,6 mm Stahlblech)
- 7: Steinwolle (75 mm, 36 kg/m<sup>3</sup>)
- 8: Halbschale (1 mm Stahlblech)
- 9: Untere Versteifung (0,8 mm Stahlblech)
- 10: Sockelleiste (1,2 mm Stahlblech)
- 11: Nivellierplättchen (1 mm Stahlblech)
- 12: Bodenschiene (1,2 mm Stahlblech)
- 13: "Kerafix 2000 Papier" 15 x 6 mm
- 14: Verriegelungshacken (ca. 600 mm vertikaler Abstand)
- 15: Wandanschlussprofil (1,2 mm Stahlblech)
- 16: Pfosten (1,2 mm Stahlblech)
- 17: Gipskarton (9,5 x 50)
- 18: Gipskarton (9,5 x 25)
- 19: Fuge Dichtung (PVC)
- 20: Gipskarton (9,5 x 47 x Raster)
- 21: Gipskarton (9,5 x 70)
- 22: "Kerafix 2000 Papier" 10 x 3 mm bzw. 15 x 3 mm
- 23: Versteifung
- 24: "PROMATECT-H" oder Hartholz 10 x 5 x 50 mm
- 25: Doppelverglasungsprofil aus Lochblech 0,8 mm
- 26: Verglasungsrahmen aus 1 mm Lochblech
- 27: Glashalteleiste aus Aluminium
- 28: "Pilkington Pyrodur-Typ 30-10"
- 29: ESG nach DIN 1249-12 (6 mm)
- 30: Stahlfederklammer
- 31: "Pilkington Pyrodur-Typ 30-201"
- 32: Winkel 12 x 12 (0,6 mm Stahlblech)
- 33: "Kerafix 2000 Papier" 15 x 2 mm
- 34: Winkel 12 x 12 geschweißt (0,6 mm Stahlblech)
- 35: Gipskarton (9,5 x 80)
- 36: Blechschraube  $\varnothing$  3,9 mm x 9 mm



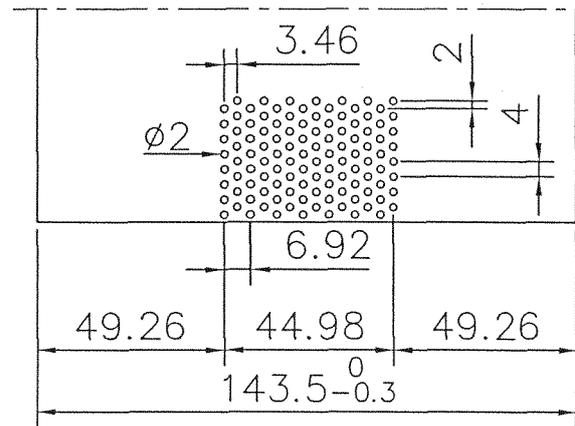
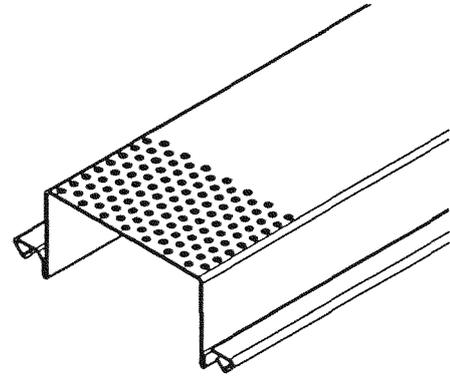
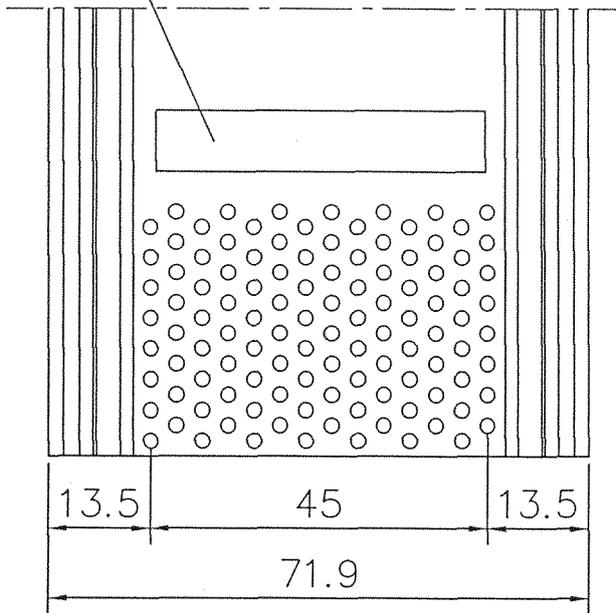
Brandschutzverglasung 'P85-02' der  
Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 05  
zur Zulassung  
Nr. Z-19-14-1423  
vom 8. AUG. 2006

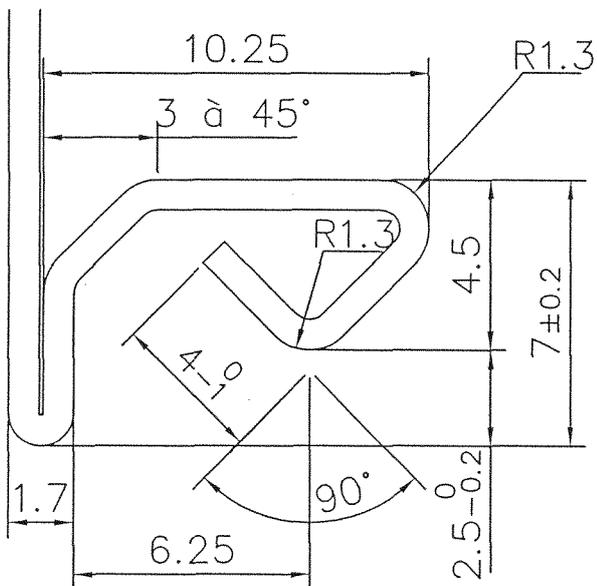
Detail Doppelverglasungsprofil (Pos. 25)



Kennzeichnungsschild



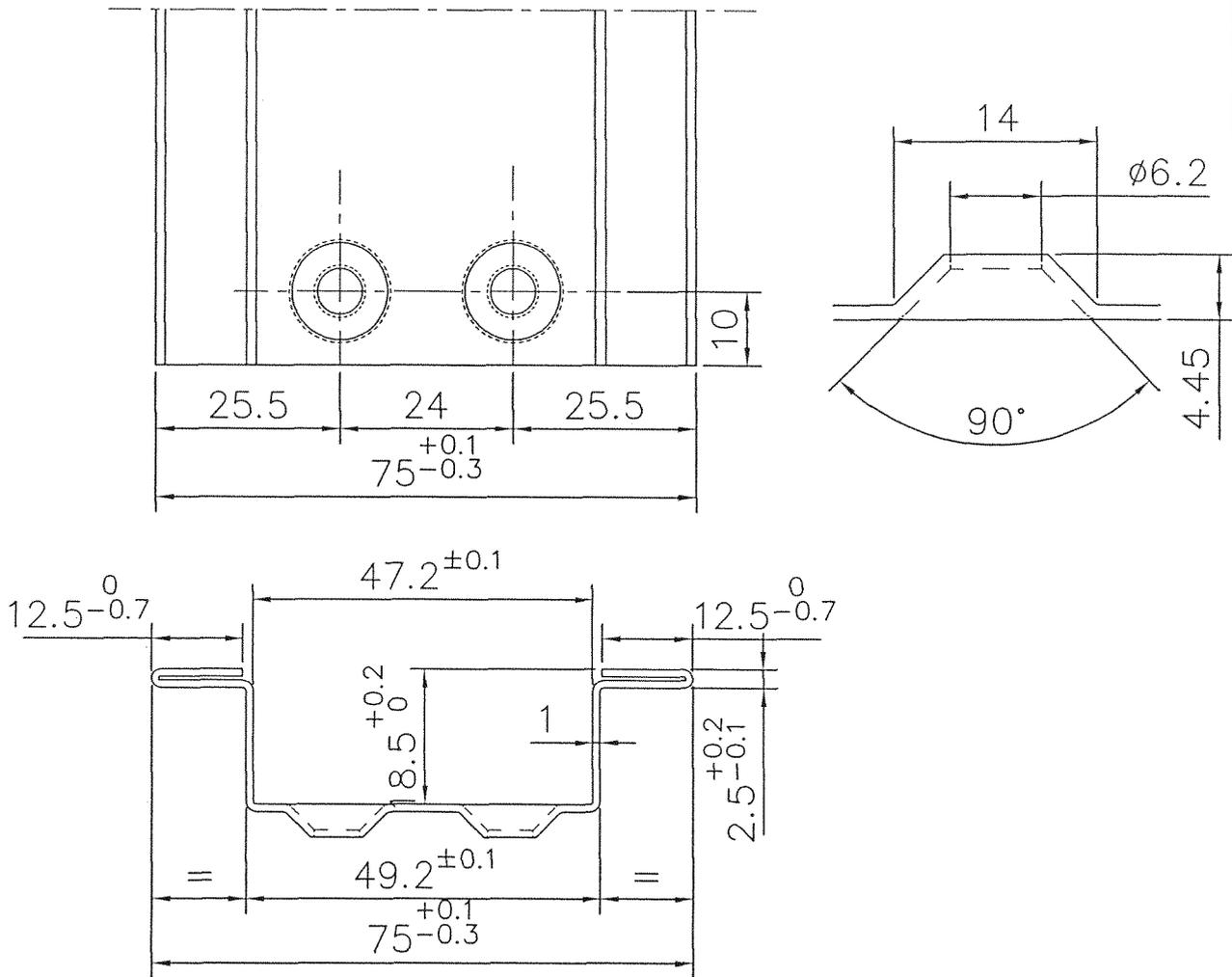
Alle Maße in mm



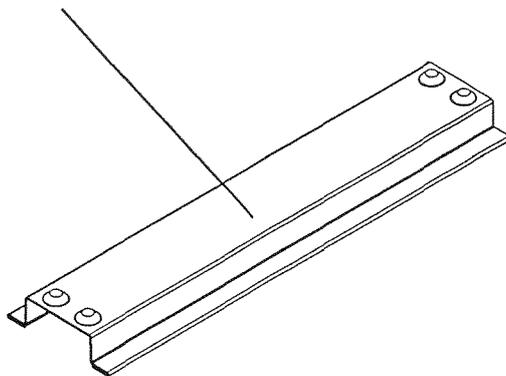
Brandschutzverglasung 'P85-02' der  
Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 06  
zur Zulassung  
Nr. Z-19-14-1 4 2 3  
vom 8. AUG. 2006

# Detail Verglasungsrahmen (Pos. 26)



Für den Zusammenbau des Rahmens  
passgerecht abgewinkelt und mit pos. 40  
je Ecke 2 x verschraubt



Alle Maße in mm



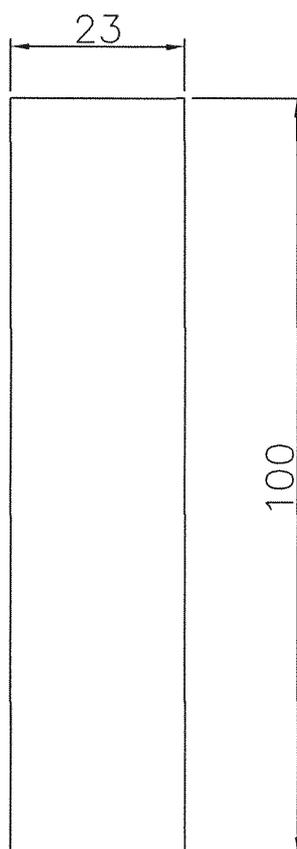
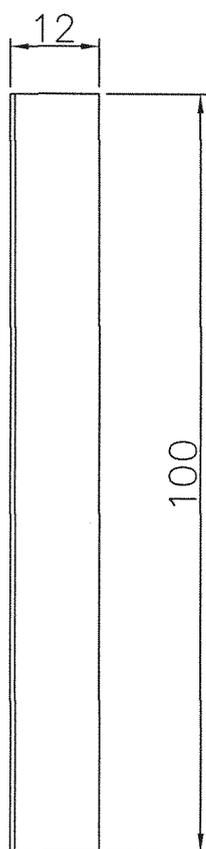
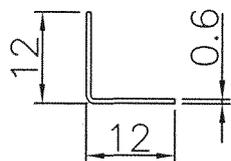
Brandschutzverglasung 'P85-02' der  
Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 07  
zur Zulassung  
Nr. Z-19-14-1 4 2 3  
vom 8. AUG. 2006





Detail Fixierungswinkel (Pos. 32 und 34)

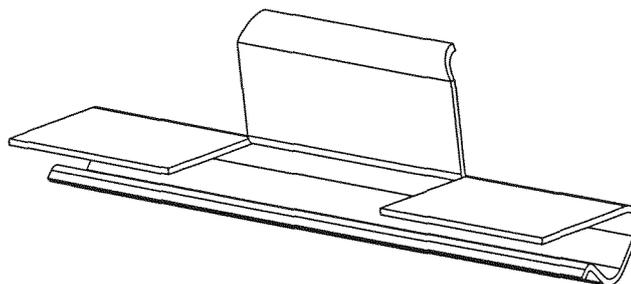


Alle Maße in mm

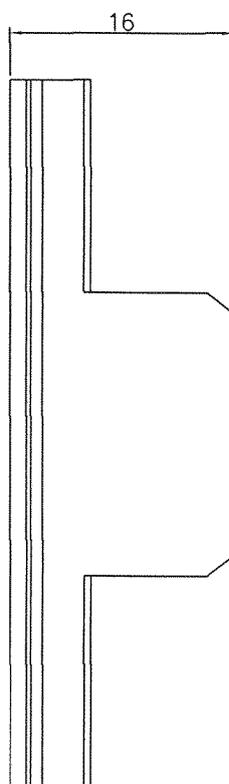
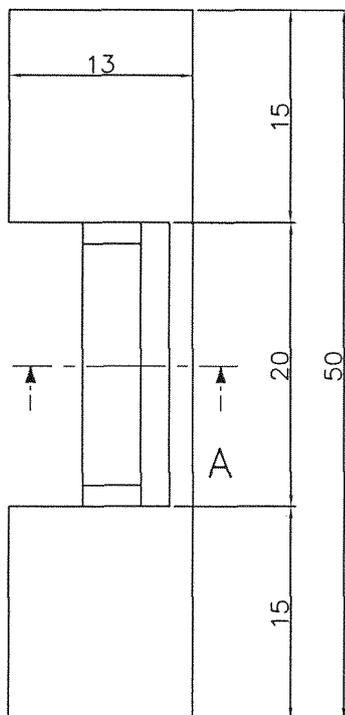
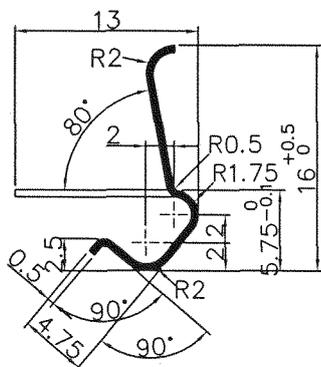
Brandschutzverglasung 'P85-02' der  
Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 10  
zur Zulassung  
Nr. Z-19-14-1423  
vom 8. AUG. 2006

Stahlfederklammer (Pos. 30)



A - A



A

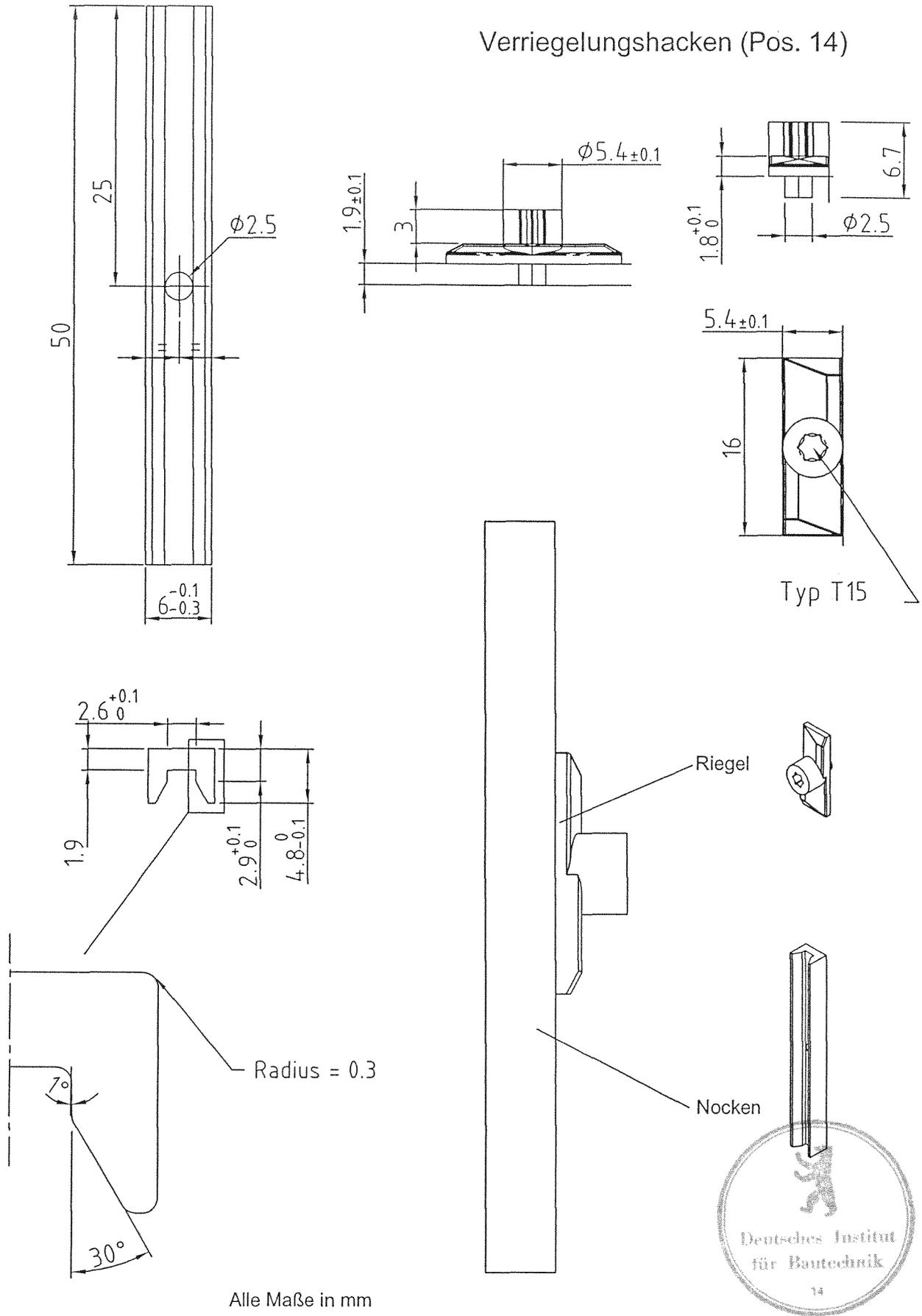


Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung 'P85-02' der  
Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 11  
zur Zulassung  
Nr. Z-19-14-1423  
vom 8. AUG. 2006

# Verriegelungshacken (Pos. 14)

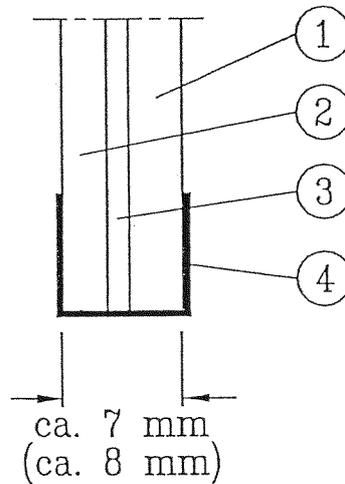


Brandschutzverglasung 'P85-02' der  
Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 12  
zur Zulassung  
Nr. Z-19-14-1 4 2 3  
vom 8. AUG. 2006



# Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup> -Typ 30-1.."



- ① Floatglassscheiben, klar, ca. 2,6 mm dick
- ② wie ① (bei "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup>-Typ 30-10")
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick;  
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ④ Klebeband;  
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

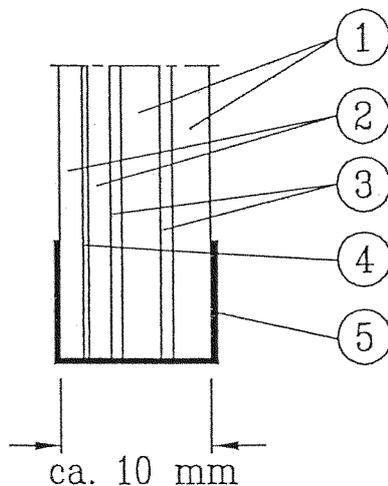


Brandschutzverglasung "P85-02"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 13  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1423  
vom 8. AUG. 2006

# Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup> -Typ 30-201"



- ① Floatglasscheiben, klar, ca. 2,6 mm dick
- ② Floatglasscheiben, klar, ca 1,5 mm dick;
- ③ Natrium-Silikat, ca. 0,7 mm dick;  
die Zusammensetzung ist beim Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ④ Folie, ca. 0,4 mm dick;  
die Zusammensetzung ist beim Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ⑤ Klebeband;  
die Zusammensetzung ist beim Institut für Bautechnik hinterlegt.



Brandschutzverglasung "P85-02"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 14  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1423  
vom 8. AUG 2006

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: .....  
.....  
.....  
.....
- Baustelle bzw. Gebäude: .....  
.....  
.....
- Datum der Herstellung: .....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse ..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14- ..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.



.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "P85-02"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13  
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 15  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1423  
vom 8. AUG. 2006